

WASSERANSCHLUSSGESUCH

Eingang VWV:
Bewilligt VWV:

Gesuchsteller	Name	Vorname	Adresse	Tel. Nr.
Bauherr				
Grundeigentümer				
Projektverfasser				

Bauvorhaben (Umschreibung der Baute, EFH, Garage usw.)

.....

Standort

Ort:	
Strasse:	
Parz. Nr.:	
Ortsbezeichnung:	
Gebäudeversicherungsnummer:	
Bausumme:	Fr.

Bemerkungen

.....

....., den

Unterschriften

Die Bauherrschaft:

Der Grundeigentümer:

Der Projektverfasser:

.....

Beilagen:

- Situationsplan im Doppel, 1 : 1'000, mit eingezeichnetem gewünschtem Wasseranschluss (blau)
- Grundrissplan EG 1 : 100, einfach, mit eingezeichnetem gewünschtem Wasseranschluss bis zur Wasseruhr (blau)

Das Wasseranschlussgesuch ist zusammen mit dem ordentlichen Baugesuch bei der zuständigen Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch an die VWV Bözberg, Gemeindekanzlei, 5225 Bözberg, weiter. Die Wasseranschlussbewilligung erfolgt zusammen mit der gemeinderätlichen Baubewilligung.

Angaben der Bauherrschaft für die Berechnung der Anschlussgebühren

Wasser

Bauherrschaft:	
Projektverfasser:	
Bauobjekt:	
Parzellen-Nr.:	
Gemeinde:	

Gesamtgeschossfläche pro Liegenschaft ein separates Blatt

	Baugesuch		Abnahme def.	
Untergeschoss		m ²		m ²
Erdgeschoss		m ²		m ²
1. Obergeschoss		m ²		m ²
2. Obergeschoss		m ²		m ²
1. Dachgeschoss		m ²		m ²
2. Dachgeschoss		m ²		m ²
Total		m²		m²
Gewerbebauten		m ²		m ²
Übrige Bauten		m ²		m ²
Schwimmbad		m ³		m ³

Beilagen:

Flächenberechnung 1:200
Pläne mit Flächenangaben

Ort, Datum:	Unterschrift Architekt:	Unterschrift Bauherr:

Datum der Abnahme:	Unterschrift Baukontrolle:	Def. abgerechnet:

Vorschriften Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen

Wasserreglement

§ 20

<i>Bemessung</i>	¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Anlagen der WWV erhebt die WWV eine Anschlussgebühr pro m ² der Gesamtgeschossfläche (SIA 416) der angeschlossenen Baute.
<i>Definition: Gesamtgeschossfläche</i>	² Zur Gesamtgeschossfläche zählen alle ober-, unterirdischen und horizontal gemessenen Geschossflächen inkl. Treppen, Keller, Abstellräume, Wintergärten, Garagen, Autounterstände, welche auf drei Seiten Wände aufweisen, gedeckte Sitzplätze und Balkone, jeweils einschliesslich aller Mauer- und Wandquerschnitte. Ebenfalls angerechnet werden Dach- und Estrichgeschosse mit einer lichten Höhe über 1.50 m. Nicht angerechnet werden: a) Aussenliegende, offene Kellerabgänge; b) Freistehende Geräteschuppen bis 8 m ² ohne Wasseranschluss. Dies gilt sowohl für Neubauten wie für neu angeschlossene Bauten.
<i>Unterscheidung nach Nutzung</i>	³ Folgende Nutzungen werden unterschieden: a) Wohn- und Bürobauten; b) Gewerbe- und Industriebauten ohne Bürogebäude sowie Ökonomiegebäude mit Viehhaltung; c) Lagerbauten ohne Viehhaltung.
<i>Gemischte Nutzung</i>	⁴ Bei Bauten mit gemischter Nutzung wird die Anschlussgebühr nach der Gesamtgeschossfläche anteilmässig erhoben.
<i>Löschschutz ohne Anschluss</i>	⁵ Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird. ⁶ Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute ist eine zusätzliche Anschlussgebühr zu bezahlen entsprechend der durch die baulichen Veränderungen bedingten Erhöhung der Gesamtgeschossfläche unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die Wasserversorgung mehr beansprucht wird. ⁷ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche nach Absatz 3 erhoben. Bei einer Flächenreduktion erfolgt keine Rückerstattung. ⁸ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche für Wohnbauten und Ökonomiegebäude getrennt erhoben. ⁹ Für Schwimmbäder wird die Anschlussgebühr pro m ³ -Nettoinhalt erhoben. ¹⁰ In folgenden Fällen hat ein Bauvorhaben keine Anschlussgebühr zur Folge: a) Für Kleinstbauten, welche nicht baubewilligungspflichtig sind, b) Verglasungen von Terrassen und Balkonen. ¹¹ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude wird der Anschlussbeitrag für die veränderten Flächen erhoben, unabhängig davon, ob durch die baulichen Veränderungen die öffentliche Wasserversorgung mehr beansprucht wird. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

Tarif Wasser

<i>Bemessung (§ 20)</i>	Wohn- und Bürobauten pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr.	50.00
	Gewerbebauten / Industriebauten / Ökonomiegebäude mit Viehhaltung ohne Bürogebäude pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr.	40.00
	Übrige Bauten (industrielle und gewerbliche Lagerflächen, Ökonomiegebäude ohne Viehhaltung usw.) pro m ² der Gesamtgeschossfläche	Fr.	20.00
	Pro m ³ Nettoinhalt von Schwimmbassins	Fr.	30.00

(Muster Geschossflächen)

Grundriss 1. Obergeschoss:



Schnitt:

